



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

30.04.1963 - Nr. 181 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 181

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 30. April 1963

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Bürgerschaft (Landtag) liegt mit dem Antrag Nr. 358 (Drucksachenabteilung II) der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1963 (BremGBI. S. 1) zur Beratung vor. Dieser Entwurf gibt dem Senat Veranlassung, der Bürgerschaft (Landtag) eine weitere Änderung des Wahlgesetzes vorzuschlagen.

Nach der derzeitigen Fassung des Wahlgesetzes können Wahlvorschläge bis zum 21. Tage vor der Wahl eingereicht werden. Über ihre Zulassung wird am 17. Tage, über die Beschwerde gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen spätestens am 10. Tage vor der Wahl entschieden. Mit der Einführung der Briefwahl haben diese Termine eine zusätzliche besondere Bedeutung insofern erlangt, als von der Unanfechtbarkeit der Zulassungsentscheidungen der Druck der Stimmzettel und damit die Ausgabe von Wahlunterlagen abhängt. Werden Wahlvorschläge zurückgewiesen, so sind die Wahlbereichsleiter frühestens vom 14. Tage vor der Wahl an in der Lage, die Stimmzettel drucken zu lassen, so daß für Zusendung der Wahlbriefunterlagen und Rücksendung der Wahlbriefe an die Wahlbereichsleiter nur knapp zwei Wochen zur Verfügung stehen.

Die Bundestagswahl 1961 hat erwiesen, daß solche Fristen die Durchführung der Briefwahl gefährden können, wenn von der Möglichkeit der Briefwahl in dem bisherigen großen Umfange Gebrauch gemacht wird. Mit einer Inanspruchnahme der Briefwahl in größerem Umfange ist aber nach den bisherigen Erfahrungen bei den Bundestagswahlen 1957 und 1961 auch künftig zu rechnen.

Ogbleich die Termine für Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge nach dem Bundeswahlgesetz

früher liegen als nach dem Bremischen Wahlgesetz, haben alle Landeswahlleiter den Bund gebeten, die Termine des Bundeswahlgesetzes mit Rücksicht auf die Durchführung der Briefwahl vorzuverlegen. Es steht auch zu erwarten, daß diesem Wunsche entsprochen wird. Der Senat schlägt deshalb in Übereinstimmung mit den zur Zeit bekannten Änderungsempfehlungen für das Bundeswahlgesetz vor, die folgenden Termine des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vorzuverlegen:

1. Einreichung der Wahlvorschläge:
bisher spätestens am 21. Tage,
künftig spätestens am 34. Tage;
2. Zulassung der Wahlvorschläge:
bisher am 17. Tage,
künftig am 30. Tage;
3. Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen:
bisher spätestens am 15. Tage,
künftig spätestens am 27. Tage;
4. Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen:
bisher spätestens am 10. Tage,
künftig spätestens am 24. Tage.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, diesen mit dem bereits vorliegenden Änderungsentwurf des Antrages Nr. 358 zu verbinden und die vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen. Der Senat beantragt gemäß § 99 der Landesverfassung die dringliche Beratung des Entwurfs.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel I

Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (BremGBI. S. 63) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13. Mai 1959 (BremGBI. S. 55) und vom 21. März 1961 (BremGBI. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „21. Tage“ durch die Worte „34. Tage“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und im letzten Satz das Wort „zehnten“ durch die Zahl „24.“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 1 wird das Wort „achten“ durch die Zahl „20.“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.